

Lesefassung

Satzung

des Kreises Stormarn über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung vom 18. Dezember 1995 (Schülerbeförderungssatzung)

Inkrafttreten: 01.08.2013

§ 1

Kostenträger

Die aufgrund dieser Satzung des Kreises als notwendig anerkannten Kosten für die Schülerbeförderung tragen der Kreis zu zwei Drittel und die Schulträger zu einem Drittel. Der Kostenanteil des Schulträgers wird diesem durch die Gemeinde, in der die Schülerin oder der Schüler wohnt, zur Hälfte nach den Durchschnittskosten des Schulträgers je beförderter Schülerin und beförderten Schülers erstattet, soweit diese Gemeinde an den Kosten nicht bereits nach den §§ 56 oder 111 SchulG beteiligt ist oder soweit zwischen dem Schulträger und der Wohnsitzgemeinde nichts Anderes vereinbart ist.

Soweit Schülerinnen und Schüler eine öffentliche Schule gemäß § 114 Abs. 1 Satz 1 SchulG (Grundschulen, Jahrgangsstufen 5 bis 10 der weiterführenden allgemein bildenden Schulen sowie Förderzentren) außerhalb des Landes besuchen, trägt der Kreis die vollen Kosten.

§ 2

Grundsatz für die Kostenerstattung

- (1) Durch diese Satzung wird die Anerkennung der Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz im Kreis Stormarn, die nicht am Schulort wohnen, zu der nach § 24 Abs. 2, 3 oder 5 SchulG zuständigen Schule, bei anderen Schularten (bis Klassenstufe 10) der nächstgelegenen Schule, im Geltungsbereich des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes geregelt. Beim Besuch einer entfernter gelegenen Schule werden nur die Kosten bis zur zuständigen bzw. nächstgelegenen Schule anerkannt.
- (2) Als notwendige Beförderungskosten werden die Beförderungskosten der Schülerinnen und Schüler anerkannt, die im Kreis Stormarn nicht am Schulort wohnen und zum Erreichen der Schule ein Verkehrsmittel benutzen müssen, weil der Schulweg auf andere zumutbare Weise nicht zurückgelegt werden kann.
- (3) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche von Dritten (§ 136 SchulG).

§ 3 Schulort

- (1) Schulort ist die Gemeinde, in der sich die Schule befindet.
- (2) Bei Gemeinden mit mehreren in sich geschlossenen Ortsteilen ist Schulort der Ortsteil, in dem sich die Schule befindet.
- (3) In sich geschlossene Ortsteile im Sinne des Absatzes 2 sind nur Ortsteile, die durch ihre Lage, ihre Entfernung zum Ortszentrum und ihr Gesamtbild einer eigenständigen Gemeinde gleichgesetzt werden können.

§ 4 Schulweg

- (1) Der Schulweg ist der kürzeste verkehrübliche Weg zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der in § 2 Abs. 1 genannten Schule.
- (2) Nicht zumutbar ist der Schulweg dann, wenn er in der einfachen Entfernung
 - a) für Schülerinnen und Schüler bis zur Klassenstufe 4 2 km
 - b) im Übrigen 4 kmüberschreitet.
- (3) Für behinderte Schülerinnen und Schüler können auch kürzere Wege zugelassen werden, wenn die Behinderung dies nicht nur vorübergehend erfordert.

§ 5 Beförderungsarten

- (1) Die Beförderung wird durchgeführt in
 - a) öffentlichen Verkehrsmitteln des Linienverkehrs nach § 42 PBefG, des schienengebundenen Verkehrs nach § 4 PBefG und nach § 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
 - b) sonstigen Kraftfahrzeugen in begründeten Ausnahmefällen.
- (2) Der Träger der Schülerbeförderung bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler, der Interessen des Gesamtverkehrs und der Wirtschaftlichkeit. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel gemäß Abs. 1 Buchstabe a zu benutzen.
- (3) Soll die Beförderung in sonstigen Kraftfahrzeugen gemäß Abs. 1 Buchstabe b erfolgen, so bedarf es hierzu der Zustimmung des Kreises.

§ 6 Öffentliche Verkehrsmittel

- (1) Die Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt bis zu einem vom Träger der Schülerbeförderung zu bestimmenden Haltepunkt am Schulort. Weitere öffentliche Verkehrsmittel können am Schulort nur benutzt werden, wenn die nächstgelegene Schule der gleichen Schulart besucht wird. Dafür ist die Zustimmung des Trägers der Schülerbeförderung erforderlich. Diese Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Haltepunkt mehr als 2 km von der Schule entfernt ist. Entsprechendes gilt für die Rückfahrt.
- (2) Schulanfangs- und Schulschlusszeiten sollen im Interesse eines wirtschaftlichen Schülerverkehrs mit den Fahrzeiten der öffentlichen Verkehrsmittel abgestimmt werden. Dabei ist ein gestaffelter Unterricht anzustreben, damit Verkehrsspitzen vermieden werden.

§ 7 Zumutbarkeitsgrenzen für den öffentlichen Verkehr

Die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a ist in der Regel nicht zumutbar, wenn

- a) regelmäßige Wartezeiten von mehr als
 - 30 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder 60 Minuten nach Unterrichtsschluss für Schülerinnen und Schüler der Grundschulen und Förderzentren (bis zur Klassenstufe 4)
 - 60 Minuten vor Unterrichtsbeginn oder nach Unterrichtsschluss für die übrigen Schülerinnen und Schüler entstehen oder
- b) der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von dieser zur Schule die zumutbare Entfernung nach § 4 Abs. 2 überschreitet.

§ 8 Sonstige Kraftfahrzeuge

- (1) Ist eine Beförderung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a wegen der Behinderung von Schülerinnen und Schülern nicht möglich, können die Kosten, die durch die Beförderung mit einem sonstigen Kraftfahrzeug entstehen, vom Kreis im Einvernehmen mit dem Schulträger als notwendig anerkannt werden.
- (2) Ist eine Beförderung nach § 5 Abs. 1 Buchstabe a aus anderen als in Absatz 2 genannten Gründen nicht möglich und kann die Schülerin oder der Schüler auf andere Weise die Schule nicht erreichen, kann vom Kreis im Einvernehmen mit dem Schulträger ausnahmsweise anerkannt werden, dass die Kosten der Beförderung in einem sonstigen Kraftfahrzeug zuschussfähig sind. Das gilt nur für den Weg von der Wohnung bis zur nächsten Haltestelle, es sei denn, die Kosten der Beförderung unmittelbar bis zur Schule sind gleich oder geringer.

§ 9

Umfang der notwendigen Beförderungskosten

- (1) Als notwendige Kosten werden anerkannt
- a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben der Schülerfahrkarten nach dem kostengünstigsten Tarif für die Beförderung zwischen Wohnort und Schulort,
 - b) im Übrigen die unabweisbaren Kosten.
- (2) Bei Benutzung sonstiger Kraftfahrzeuge (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b, § 8) wird eine Wegstreckenentschädigung gewährt. Diese richtet sich beim Einsatz eines nicht privateigenen Kraftfahrzeuges nach der vertraglich vereinbarten Höhe. Bei der Beförderung mit einem privateigenen Personenkraftwagen wird je gefahrenen Kilometer eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes für privateigene nicht anerkannte Kraftfahrzeuge (ohne Mitnahmeentschädigung) gewährt.

§ 10

(gestrichen)

§ 11

Erstattungsverfahren

Das Erstattungsverfahren wird durch den Kreis im Einzelnen geregelt.

§ 12

Schlussvorschriften

- (1) In besonders gelagerten Fällen kann von den Regelungen dieser Satzung durch den Kreis oder mit Zustimmung des Kreises abgewichen werden.